

Geschäftszahl: 2021-0.404.769

Information betreffend Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes mit 5. Juli 2021 sowie betreffend Telearbeit im Sommer 2021

KURRENDE

An alle
Bediensteten des
Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

in Wien

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Nach wie vor stellt die COVID-19-Krisensituation die gesamte Bevölkerung sowie den öffentlichen Dienst vor Herausforderungen. Aufgrund der sich nunmehr zunehmend entspannenden Situation sowie sinkender Fallzahlen möchten wir Sie über die bundesweit abgestimmten Maßnahmen zur Aufnahme des Dienstbetriebes unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie informieren.

Regulärer Dienstbetrieb ab 5. Juli 2021:

Ab Montag, den 5. Juli 2021 erfolgt die Wiederaufnahme des normalen Dienstbetriebes an allen Dienststellen des Bundes.

Bei physischer Anwesenheit sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Einhaltung eines Mindestabstands (mindestens 1 Meter) in allen räumlichen Bereichen der Dienststellen (d.h. auch in Büros, Teeküchen, usw.);
- Tragen einer Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in allen öffentlichen Bereichen außerhalb des eigenen Büros (z.B. bei Besprechungen, in Sanitärräumen, Teeküchen, am Gang, in Aufzügen etc.). Hinsichtlich der Tragedauer sind allfällig anwendbare

Bedienstetenschutzregelungen zu beachten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Schwangere von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind und anstelle dessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

- Vermehrtes, gründliches Händewaschen mit Seife, Verwendung von Desinfektionsmittel, Vermeidung der Berührung des Gesichts (vor allem Mund, Augen und Nase) mit den Fingern, Vermeidung von Händeschütteln oder Umarmungen bei Begrüßungen und Einhaltung der richtigen Nies- und Hust-Etikette;
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten und Reinigen von Oberflächen;
- Veranstaltungen, Schulungen und Besprechungen mit physischer Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sollen, wo möglich und sinnvoll, weiterhin über Video- bzw. Telefonkonferenzen abgehalten werden; bei notwendigen Präsenzveranstaltungen sind die jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen für Veranstaltungen im Rahmen des internen Fortbildungsbetriebs zu beachten;
- Weiterhin Reduktion von Dienstreisen, wo möglich und sinnvoll

Jeder Bediensteten und jedem Bediensteten werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt über die zuständigen Kanzleien in die individuellen Postfächer. Mit 5. Juli werden zumindest zwei Masken zur Verfügung gestellt und danach einmal wöchentlich eine Maske.

Parteienverkehr:

Beim Parteienverkehr sind nach Möglichkeit weiterhin die Vorteile des elektronischen Kundenverkehrs zu nutzen. Bei physischer Anwesenheit sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Kundinnen und Kunden haben eine Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu tragen.
- Bundesbedienstete haben eine Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu tragen.
- Der erforderliche Mindestabstand (mindestens 1 Meter) ist einzuhalten.
- Sämtliche Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

Telearbeit im Sommer 2021 im BMBWF:

Im Einvernehmen mit den Dienststellenausschüssen ergeht im BMBWF folgende Regelung zur anlassbezogenen Telearbeit iSd § 36a Abs. 6 BDG und § 5c Abs. 6 VBG während der Sommermonate (5. Juli 2021 bis 3. September 2021).

Anlassbezogene Telearbeit kann im Ausmaß von bis zu 10 Tage genehmigt werden, sofern

- a) Art und Umfang der Aufgaben, die am betreffenden Telearbeitstag zu erbringen sind, vereinbart wurden
- b) eine Leistungsmessung durch die oder den Vorgesetzten möglich ist und zumindest in Stichproben erfolgt
- c) die Zusammenarbeit innerhalb der Organisationseinheit (Abteilung, Referat) bzw. mit anderen Organisationseinheiten der Zentralstelle oder auch externen Institutionen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Anlassbezogene Telearbeit muss im Voraus schriftlich mittels E-Mail zwischen der/dem Bediensteten und der/dem Vorgesetzten vereinbart werden. Die Vereinbarung muss enthalten:

- an welchen konkreten Tagen Dienst in Form von Telearbeit verrichtet wird;
- wo die Telearbeit verrichtet wird.

Bei der Einteilung wäre zu beachten, dass die Bediensteten an mindestens drei Arbeitstagen pro Arbeitswoche an der Dienststelle anwesend sind (also max. zwei Tage Telearbeit pro Woche).

Es obliegt der Verantwortung der/des jeweiligen Vorgesetzten zu prüfen, ob

- die/der Bedienstete sich hinsichtlich Einsatzbereitschaft, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und der Art des Arbeitsplatzes zur Verrichtung von anlassbezogener Telearbeit eignet;
- der Dienstbetrieb durch die Verrichtung von Telearbeit – vor allem im Zusammenhang mit der allgemeinen Urlaubszeit – nicht gefährdet wird und ob
- die/der Bedienstete ihr/sein zur Verfügung stehendes Kontingent bereits ausgeschöpft hat.

Anlassbezogene Telearbeit kann nur verrichtet werden, wenn den Bediensteten bereits entsprechendes technisches Equipment zur Verfügung gestellt wurde. Eigens für die anlassbezogene Telearbeit wird grundsätzlich kein zusätzliches Equipment bereitgestellt.

Hinsichtlich der Eintragungen im ESS wird in Erinnerung gerufen, dass die Bediensteten, die an bestimmten Tagen anlassbezogene Telearbeit verrichten, diese geleisteten Stunden nicht als „Normaldienstzeit/Gleitzeit“, sondern als „Telearbeit“ zu erfassen haben.

Die derzeit geltenden Richtlinien zur regelmäßigen Telearbeit im BMBWF werden momentan überarbeitet. Wir werden Sie ehestmöglich über das Ergebnis informieren.

Lediglich aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann Bediensteten die Möglichkeit auf temporäre Telearbeit, also ein Verrichten von Telearbeit in der gesamten Dienstzeit, längstens auf Dauer des Anlasses bis auf Widerruf, eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe im Sinne der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung besteht
- oder eine Schwangerschaft vorliegt
- oder Kinderbetreuungspflichten (für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) dies erfordern, die im Unterschied zu bisherigen Möglichkeiten in den Ferienmonaten durch den Wegfall von Betreuungspersonen oder anderen Betreuungsalternativen wie Feriencamps, Lernwochen etc. entstehen.

Entsprechend begründete Anträge auf temporäre Telearbeit sind im Dienstweg, also in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten, an die Abteilung Präs/6 (personalabteilung@bmbwf.gv.at) bzw. Abteilung Präs/7 (personalabteilung-WF@bmbwf.gv.at) zu übermitteln.

Wien, 17. Juni 2021

Für den Bundesminister:

GLⁱⁿ Mag.^a Simone Hoffmann

Elektronisch gefertigt